

Beschlussvorlage Nr. 128-III-2020

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ortschaftsrat Veltheim	11.01.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Bühne	17.09.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Zilly	22.09.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Rhoden	28.09.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Deersheim	28.09.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Dardesheim	28.10.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Osterwieck	28.10.2020	öffentlich
Stadtrat	12.11.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Lüttgenrode	14.09.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Berßel	14.12.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	15.12.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	21.01.2021	öffentlich
Stadtrat	04.02.2021	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Allgemeine Verwaltung

Betr.: Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltsverbandes "Großer Graben"

Sachverhalt:

Im Urteil des OVG LSA vom 27.02.2020, Az.: 2 L 35/18 wurden die Ortssatzungen zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge zur Gewässerunterhaltung für nichtig erklärt. Die bestehende Satzung beruhte im Wesentlichen auf der Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) vom Herbst 2018.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Grund für die Nichtigkeit der Satzungen der betroffenen Städte und Gemeinden in der nicht sachgemäßen Bestimmung des Umlageschuldners liegt. Es fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb eines Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Hier muss Tag genau oder anders eine Regelung zum Übergang der Umlageschuld getroffen werden. Zum anderen sei der Ermittlungsaufwand, mit denen der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte festgestellt werden, bevor der Nutzer des Grundstücks zur Umlage herangezogen werden könne, nicht hinreichend festgelegt.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt in einem Schreiben vom 05.08.2020 (Anlage 1) ausdrücklich, die Ortssatzungen zu überprüfen und ihre Satzungsbestimmungen zum Umlageschuldner erforderlichenfalls entsprechend der Vorgaben aus der o. g. Entscheidung des OVG LSA anzupassen.

Dieser Empfehlung kommen wir mit der vorliegenden Satzung nach.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☒Ja ☒Ja ☒Nein ☐Nein ☐Nein ☐Pflichtaufgaben ☒Freiwillige Aufgaben ☐Ergebnisplan ☒Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☒**Entscheidungsvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Osterwieck empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ zuzustimmen.

Anlagen:

Schreiben des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vom 05.08.2020
Neufassung der Satzung



Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ausschusses:

11

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 21.01.2021

Wagenführ
Bürgermeisterin